

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DIREKTION INDUSTRIE

Informationsblatt zur Musiknutzung auf DVD

Stand: August 2001

Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf DVD

a) zum persönlichen (privaten) Gebrauch

b) zur öffentlichen Wiedergabe

Bei der Vervielfältigung von Musikwerken bzw. Werkteilen auf DVD und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch oder zur öffentlichen Wiedergabe sind in der Regel folgende Rechte berührt:

1.) Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

Dieses Recht wird der GEMA von den Inhabern zur Wahrnehmung übertragen. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) am GEMA-Repertoire ist rechtzeitig vor Herstellung der Träger von unserer Gesellschaft zu erwerben. Die Rechteeinholung, d. h. die Meldung der zu nutzenden Werke, Stückzahlen und Preise sowie die Vergütungszahlung muß vor der Vervielfältigung der Träger erfolgen.

Für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf DVD und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch berechnet sich die GEMA-Vergütung aus der Anzahl der verwendeten Werke und Werkteile sowie deren jeweilige Spieldauer. Weiterhin ist für die Berechnung der Vergütung eine Einordnung des Produkts (z. B. Kindertitel, Ratgeber/Infotainment, Sport, Spiel, Image PR/Firmenkatalog, usw.) vorzunehmen.

Bezugspunkt der Vergütung ist der Inhalt der DVD. Es wird zwischen folgenden Reinformen unterschieden:

- DVD mit interaktivem Inhalt (DVD-ROM)
- DVD mit Audio-Inhalt (DVD-Audio)
- DVD-Filmvideo (DVD-Video)
- DVD-Musikvideo

Es sind die für die einzelnen Reinformen jeweils gültigen Vergütungssätze einschlägig.

Sollte eine DVD mit gemischtem Inhalt (zwei oder mehr der vorstehenden Reinformen) produziert werden, findet, für den jeweiligen Anteil, der entsprechende Vergütungssatz Anwendung.

Basis der Vergütung ist:

- **DVD mit interaktivem Inhalt (DVD-ROM):** Abgabepreis an den Detailhandel (Händlerabgabepreis (HAP) / Published Price for Dealers (PPD))
- **DVD mit Audio-Inhalt (DVD-Audio):** Abgabepreis an den Detailhandel (Händlerabgabepreis (HAP) / Published Price for Dealers (PPD))
- **DVD-Filmvideo (DVD-Video):** fakturiertes Entgelt des Lizenznehmers
- **DVD-Musikvideo:** Abgabepreis an den Detailhandel (Händlerabgabepreis (HAP) / Published Price for Dealers (PPD)) der vergleichbaren CD-Audio-Kategorie

2.) Das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles

Das Recht zur Benutzung ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen, z. B. Textwerke, Bildwerke, etc. auf einer DVD.

Dieses Recht haben die Mitglieder (Werkberechtigte) der GEMA durch Berechtigungsvertrag übertragen, und zwar mit einer auflösenden Bedingung. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn der Werkberechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, daß er das Benutzungsrecht im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Nimmt der Werkberechtigte innerhalb einer bestimmten Frist diese Rückfallmöglichkeit nicht in Anspruch, vergibt die GEMA dieses Recht.

Da in der Regel der Werkberechtigte (Komponist bei unverlegten Werken; Musikverleger bei verlegten Werken) das Recht zur Benutzung eines Musikwerkes bzw. Werkteiles selbst vergibt, empfehlen wir Ihnen, dieses Recht rechtzeitig vor der Herstellung abzuklären bzw. zu erwerben. Die Abteilung Dokumentation Film und Fernsehen der GEMA, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin (Telefon-Nr.: 030 / 2 12 45-00 / Telefax-Nr.: 030 / 2 12 45-950), ist bei der Beschaffung der Adressen der Werkberechtigten behilflich.

Auf Grund der im Berechtigungsvertrag mit unseren Mitgliedern vereinbarten Benachrichtigungspflicht und gewisser Ausschlußfristen kann die Klärung des Erwerbs des Rechts zur Benutzung und des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen.

Dieser vertraglich bedingte, gegebenenfalls längere, Zeitraum bis zur Klärung dieser Rechte kann nur im Ausnahmefall verkürzt werden. Dies setzt voraus, daß Sie als Auftraggeber unmittelbar mit dem Urheber selbst bzw. bei verlegten Werken mit dem Verlag das Recht zur Benutzung erwerben und uns dies schriftlich nachweisen.

Nach Vorlage dieses Nachweises können wir Ihnen in eindeutigen Fällen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht kurzfristig erteilen.

3.) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe

Wenn Ihre DVDs für öffentliche Wiedergaben bestimmt sind (Multimediaschauen, Wirtschaftsfilme, Industriefilme, Werbefilme, Lehrfilme, Fortbildungsfilme etc.), ist darüber hinaus das Recht zur öffentlichen Wiedergabe berührt.

Dieses Recht ist von der GEMA zu erwerben. Bitte wenden Sie sich unter Vorlage der beiliegenden Meldeliste an die für Ihren Firmen-/Wohnsitz zuständige Bezirksdirektion der GEMA, die Sie hinsichtlich der anfallenden Vergütung beraten wird. Die Adresse der zuständigen Bezirksdirektion entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste.

4.) Ergänzende Hinweise

Die Urheberpersönlichkeitsrechte gem. §§ 39 ff UrhG sind zu beachten; bei Werkkürzungen oder auch Veränderungen am Musikwerk muß das Bearbeitungsrecht mit den Werkberechtigten abgeklärt werden.

Im übrigen ist zu beachten, daß bei der Übertragung von bereits bespielten Tonträgern auch die Einwilligung der Tonträgerhersteller und der Interpreten (Leistungsschutzberechtigte, §§ 75, 85 UrhG) erforderlich ist. Diese Einwilligung ist direkt vom Tonträgerhersteller einzuholen. Dies gilt auch für vergleichbare Bereiche, wie z. B. Film und Videosequenzen.

Wir bitten Sie, das jeweils für die bestimmte Reinform erstellte Formblatt (Meldebogen) zu verwenden. Bei DVDs mit gemischtem Inhalt wollen Sie bitte diejenigen Listen verwenden, die für den entsprechenden Inhalt gelten.

Der rechtzeitige und ordnungsgemäße Erwerb von Nutzungsrechten am GEMA-Repertoire erfordert zunächst Auskünfte nach Maßgabe der beiliegenden Meldeliste. Bitte beachten Sie, daß für den Lizenzerwerb insbesondere die Angabe des genauen Verwendungszwecks der jeweiligen audiovisuellen Datenträger (persönlicher Gebrauch oder öffentliche Wiedergabe) auf dem Meldebogen wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Yvonne Dieck-Rennert

GEMA
Direktion Industrie
Abteilung Multimedia und Bildtonträger
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
Telefon: 089 / 4 80 03-337; Telefax: -357
E-Mail: yrennert@gema.de

Anlagen:

Meldebogen MM-BT / DVD

Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens MM-BT / DVD

Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Herstellung von DVDs

Liste der Bezirksdirektionen